

Nachhaltigkeitsrichtlinien für Lieferanten der **KERN LIEBERS GmbH & Co. KG und verbundener Unternehmen**

KERN LIEBERS ist sich seiner ökonomischen, ökologischen und sozialen Verantwortung bewusst, daher bekennen wir uns zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung unter Einhaltung der Regelungen des Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetzes. Unsere Grundsatzerklärung finden Sie auf der KERN LIEBERS Homepage.

Nachhaltige Beziehungen zu unseren Lieferanten aufzubauen ist von großem Interesse für uns, daher erwarten wir, dass unsere Lieferanten in ihren unternehmerischen Aktivitäten den geltenden nationalen Gesetzen und den KERN LIEBERS Nachhaltigkeitsrichtlinien entsprechen.

Diese Nachhaltigkeitsrichtlinie gilt für alle Lieferanten, Dienstleister und Geschäftspartner von KERN LIEBERS weltweit. Sie findet Anwendung auf alle Liefer- und Leistungsbeziehungen sowie auf sämtliche Tätigkeiten und Geschäftsprozesse, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für KERN LIEBERS stehen. Lieferanten sind angehalten, die in dieser Richtlinie beschriebenen Grundsätze auch entlang ihrer eigenen Lieferkette angemessen zu berücksichtigen.

Bei festgestellten Abweichungen oder Verstößen erwartet KERN LIEBERS die Einleitung geeigneter Abhilfemaßnahmen durch den Lieferanten. Abhängig von Art und Schwere des Verstoßes können Eskalationsmaßnahmen ergriffen werden. Als letztes Mittel behält sich KERN LIEBERS vor, die Geschäftsbeziehung zu beenden, sofern keine angemessenen Verbesserungen erzielt werden.

Die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dieser Richtlinie sind im Bereich Einkauf verankert; die fachliche Verantwortung liegt bei Nachhaltigkeit & Compliance.

1. Umgang mit Mitarbeitern

Wir erwarten von unseren Lieferanten die Einhaltung grundlegender Arbeitnehmerrechte auf Basis der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung. Zudem erwartet KERN LIEBERS die Berücksichtigung der Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) unter Beachtung der geltenden Gesetze und Rechtsformen in den verschiedenen Ländern.

1.1 Kinderarbeit

Unsere Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten, eine Missachtung dieser wird nicht

geduldet. Das Mindestalter für die Erwerbstätigkeit ist 15 Jahre, es sei denn das gesetzlich zulässige Mindestalter ist höher als 15 Jahre.

1.2 Menschenrechte

Der Lieferant respektiert und fördert die Berücksichtigung der international anerkannten Menschenrechte und gewährleistet, dass er keinerlei Menschenrechtsverletzungen unterstützt.

1.3 Zwangsarbeit und Menschenhandel und ethische Rekrutierung

Lieferanten stellen sicher, dass Beschäftigung ausschließlich freiwillig erfolgt und weder Zwangs- oder Sklavenarbeit, Menschenhandel, Schuldknechtschaft, der Entzug persönlicher Dokumente noch Gewalt, Nötigung oder vergleichbare Praktiken toleriert werden. Rekrutierungs- und Einstellungsprozesse erfolgen fair, transparent und im Einklang mit geltendem Recht und anerkannten internationalen Standards; insbesondere dürfen keine Gebühren erhoben werden und Arbeitsbedingungen müssen verständlich und nachvollziehbar kommuniziert sein – dies gilt für alle Beschäftigungsformen entlang der gesamten Lieferkette.

1.4 Diskriminierung und Chancengleichheit

KERN LIEBERS erwartet, dass die Lieferanten keine Diskriminierung oder Benachteiligung aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Alter, Kultur, ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, Behinderung, Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung tolerieren.

1.5 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Unsere Lieferanten halten die jeweiligen nationalen Gesetzgebungen für ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld ein und gewährleisten Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

1.6 Vergütung und Arbeitszeiten

Der Lieferant berücksichtigt bei der Gewährung von Vergütung und Sozialleistungen die Grundprinzipien zu Mindestlöhnen, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen.

Die Arbeitszeiten werden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Normen der Branche oder den betreffenden ILO-Konventionen festgelegt.

1.7 Versammlungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen ist von unseren Lieferanten gemäß nationaler Gesetzgebung zu respektieren.

1.8 Schutz vor Zwangsräumung und Entzug von Land sowie Nutzung von Sicherheitskräften

Der Lieferant verpflichtet sich, keine widerrechtliche Zwangsräumungen durchzuführen und weder Land, Wälder oder Gewässer bei Erwerb, Bebauung oder anderweitigen Nutzung

derselben widerrechtlich zu entziehen. Ferner verpflichtet sich der Lieferant keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte zu beauftragen oder zu nutzen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte die Gefahr besteht, dass Menschenrechte verletzt werden, insbesondere durch Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigender Behandlung, Gefährdung von Leib oder Leben oder Einschränkung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit.

2. Verhalten im geschäftlichen Umfeld

2.1 Ethische Geschäftspraktiken

Unsere Lieferanten handeln integer, gesetzestreu und nach anerkannten Grundsätzen fairer Geschäftspraktiken. Korruption, Bestechung und sonstige unlautere Geschäftspraktiken sind nicht zulässig. Kartell- und wettbewerbsrechtliche Vorschriften sind einzuhalten.

Interessenkonflikte sind zu vermeiden oder gegenüber KERN LIEBERS offen zu legen. Geschenke, Einladungen oder sonstige Vorteile dürfen nur in angemessenem und gesetzlich zulässigem Rahmen gewährt oder angenommen werden.

Darüber hinaus sind die geltenden Vorschriften zum Datenschutz sowie zur Informationssicherheit einzuhalten, um personenbezogene Daten und vertrauliche Informationen angemessen zu schützen.

2.2 Produktsicherheit

Produkte und Dienstleistungen entsprechen den vereinbarten bzw. gesetzlichen Normen im Bereich der Produktsicherheit und gefährden zu keinem Zeitpunkt Mensch und Umwelt.

2.3 Fairer Wettbewerb

Unsere Lieferanten verpflichten sich zur Einhaltung der für sie geltenden Gesetze zum Schutz des freien Wettbewerbs, insbesondere zur Beachtung des Kartellverbots und des Verbots des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung.

2.4 Geldwäsche

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäsche werden von den Lieferanten beachtet.

2.5 Vermeidung von Interessenskonflikten

Interessenskonflikte, persönlicher oder institutioneller Art, welche das primäre Interesse gefährden werden von KERN LIEBERS nicht toleriert. Die Lieferanten von KERN LIEBERS treffen ihre Entscheidungen auf Grundlage sachlicher Kriterien.

2.6 Schutz geistigen Eigentums

Unsere Lieferanten respektieren den Schutz geistigen Eigentums und unterlassen insbesondere die Herstellung, Nutzung oder Weitergabe von Produkt-, Design- oder Markenplagiaten sowie den unbefugten Gebrauch vertraulicher Informationen.

3. Umweltschutz

3.1 Schonender Umgang mit Ressourcen

Unsere Lieferanten gehen schonend mit den natürlichen Ressourcen um, achten auf den Schutz der Umwelt und halten die gesetzlichen Bestimmungen zum Umwelt- und Naturschutz ein. Sie fördern die Entwicklung und Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien und Prozessen.

Darüber hinaus sollen Lieferanten Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs sowie zur Verringerung von CO₂-Emissionen ergreifen und einen verantwortungsvollen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

3.1.1 Dekarbonisierung und Klimaschutz

Lieferanten sind aufgefordert, ihre energie- und klimabezogenen Auswirkungen systematisch zu erfassen und geeignete Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen umzusetzen.

Hierzu zählen insbesondere die Erfassung relevanter energiebezogener Verbräuche und Emissionen, die Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien, soweit technisch und wirtschaftlich möglich.

Lieferanten sollen ihre Fortschritte regelmäßig überprüfen und auf Anfrage geeignete Nachweise oder Informationen zur Verfügung stellen.

3.2 Wasser & Abwasser

Der verantwortungsvolle Umgang mit Wasser, einschließlich Wasserverbrauch und Abwasser, ist sicherzustellen. Soweit relevant, sollen Maßnahmen zur Reduzierung des Wasserverbrauchs sowie zum Schutz lokaler Wasserressourcen und Ökosysteme berücksichtigt werden.

3.3 Vermeidung und Minderung von Umweltbelastungen

Unsere Lieferanten überwachen belastende Emissionen und bereiten diese vor der Freisetzung in die Umwelt auf. Soweit es der Stand der Technik erlaubt, sollte jede Art von Emissionen auf ein Minimum reduziert werden. Abfälle sollten soweit wie möglich vermieden, wiederverwendet oder recycelt werden. Die Lagerung, der Transport sowie die gefahrenlose und umweltfreundliche Behandlung und Entsorgung von Abfällen sind ordnungsgemäß zu organisieren. Eingesetzte Materialien sollten, sofern möglich, im Sinne der Kreislaufwirtschaft wiederverwendet oder recycelt werden.

3.3.1 Biodiversität, Landnutzung und Entwaldung

Lieferanten berücksichtigen bei ihren Tätigkeiten die Auswirkungen auf Biodiversität, Landnutzung und Ökosysteme und wirken schädigenden Effekten aktiv entgegen.

Insbesondere wird erwartet, dass keine illegale Entwaldung oder Umwandlung schützenswerter Ökosysteme unterstützt oder verursacht wird, bei der Beschaffung relevanter

Rohstoffe angemessene Maßnahmen zur Risikominimierung ergriffen werden, geltende gesetzliche Anforderungen zum Schutz von Natur, Wäldern und Landrechten eingehalten werden.

3.3.2 Bodenqualität und Bodenschutz

Lieferanten sind verpflichtet, Bodenverunreinigungen zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu reduzieren, einen sachgerechten Umgang mit Gefahrstoffen und Abfällen sicherzustellen und die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen zum Bodenschutz einzuhalten.

3.3.3 Lärmemissionen

Lieferanten überwachen relevante Lärmemissionen aus ihren Tätigkeiten und ergreifen geeignete Maßnahmen, um diese auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren.

Gesetzliche Grenzwerte und behördliche Auflagen sind einzuhalten. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten, Anwohnern und Umwelt umzusetzen.

3.4 Vermeidung von gefährlichen Substanzen

Der Lieferant vermeidet die Freisetzung von Substanzen, welche eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen können. Des Weiteren wird der sichere Gebrauch und Transport sowie die sichere Lagerung, Wiederaufbereitung, Wiederverwendung und Entsorgung der Materialien mit Hilfe eines geeigneten Chemikalien – und Gefahrenstoffmanagements organisiert und regelmäßig auf Wirksamkeit überprüft.

3.5 Umweltverträgliche Produkte

Bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen sollte ein sparsamer und effizienter Einsatz von Energie und natürlichen Ressourcen angestrebt werden. Die Produkte des Lieferanten haben den gesetzlichen Umweltvorschriften zu entsprechen.

Darüber hinaus sollen Produkte so gestaltet sein, dass sie sich für Wiederverwendung, Recycling oder eine gefahrlose Entsorgung eignen und negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit entlang ihres Lebenszyklus möglichst vermieden werden.

4. Konfliktfreie Herkunft von Mineralien

Es kann Verbindungen zwischen der Beschaffung von Rohstoffen und bewaffneten Konflikten oder groben Menschenrechtsverletzungen geben, welcher sich unsere Lieferanten bewusst sein müssen. Werden Mineralien aus Konfliktregionen oder Hochrisikogebieten bezogen, sind die Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten für Mineralien aus solchen Regionen zu befolgen.

4.1 Indigene Völker und Minderheiten

Die Rechte indigener Völker sowie lokaler Gemeinschaften sollen in der gesamten Lieferkette im Einklang mit der „Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker“ geachtet, gefördert und geschützt werden.

4.2 Tierwohl

Für KERN LIEBERS ist es von großer Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten auch das Wohl von Tieren berücksichtigen. Daher wird von betroffenen Lieferanten die Implementierung von Standards und Best-Practice Methoden für die Einhaltung des Tierschutzes entlang der gesamten Lieferkette erwartet. Grundsätzlich sind Tierversuche zu vermeiden und alternative tierversuchsfreie Methoden zu bevorzugen, sofern Tierversuche nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben sind. In allen Fällen sind national und international geltende Regelungen zu Tierschutz und Tierversuchen, wie z.B. das Deutsche Tierschutzgesetz einzuhalten.

5. Managementsysteme

KERN LIEBERS wird Lieferanten bevorzugen, welche aktiv ein Qualitätsmanagement nach IATF 16949, ein Umweltmanagement nach ISO 14001, ein Energiemanagement nach ISO 50001 oder gleichwertige Systeme betreiben. Falls der Lieferant keine Managementsysteme aufweist, ist dieser dazu angehalten solche einzuführen, um die oben genannten Grundsätze zu gewährleisten und zertifizieren.

6. Lieferantenbeziehung

6.1 Unterlieferanten

Unsere Lieferanten kommunizieren die hier beschriebenen Anforderungen an ihre Subunternehmen und Lieferanten und berücksichtigen diese ebenfalls bei ihrer Auswahl. Zusätzlich bestärken die Lieferanten ihre Subunternehmen und Lieferanten die Erfüllung der genannten Standards zu Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.

6.2 Überwachung und Nachweispflicht

KERN LIEBERS behält sich vor die oben genannten Punkte durch Maßnahmen, wie Selbstauskünfte der Lieferanten, Vorlage von Zertifikaten und Auskünfte durch Dritte oder durch Audits vor Ort, zu prüfen. Des Weiteren hat der Lieferant KERN LIEBERS über Ereignisse zu informieren, die den Grundsätzen dieser Richtlinie widersprechen.

6.3 Mechanismus bei Nichteinhaltung

Im Fall eines Verstoßes gegen diese Richtlinie muss der Lieferant mit einer angemessenen Reaktion durch KERN LIEBERS rechnen, die bis zu einer sofortigen Beendigung der Geschäftsbeziehung reichen kann.

Die in dieser Nachhaltigkeitsrichtlinie angesprochenen Punkte stellen eine wesentliche Voraussetzung für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und KERN LIEBERS dar.

7 Kontakt und Beschwerdemöglichkeit

Kern Liebers erwartet von seinen Lieferanten, dass sie ein wirksames, zugängliches und vertrauliches Beschwerdeverfahren einrichten oder nutzen, das es ermöglicht, Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verstöße gegen diese Nachhaltigkeitsrichtlinie frühzeitig zu melden.

Der Beschwerdemechanismus muss insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

Zugänglichkeit:

Beschäftigte des Lieferanten sowie Dritte (z.B. Mitarbeitende von Unterlieferanten, Anwohner, Geschäftspartner oder Nichtregierungsorganisationen) müssen die Möglichkeit haben, Beschwerden einzureichen.

Vertraulichkeit und Schutz vor Benachteiligung:

Die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen ist zu gewährleisten. Hinweisgeber dürfen keinen Repressalien, Benachteiligungen oder Sanktionen aufgrund einer Meldung ausgesetzt werden.

Anonymität:

Beschwerden müssen auch anonym eingereicht werden können, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Transparenz und Abhilfe:

Eingehende Hinweise sind sachlich zu prüfen. Bei festgestellten Verstößen sind geeignete Abhilfemaßnahmen einzuleiten und – soweit möglich – zu dokumentieren.

Darüber hinaus stellt KERN LIEBERS einen eigenen Beschwerdemechanismus zur Verfügung, der ebenfalls für Hinweise im Zusammenhang mit der Lieferkette genutzt werden kann.

Weitere Informationen hierzu sind auf der KERN-LIEBERS-Website verfügbar:

[Nachhaltigkeit - KERN LIEBERS](#)